



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

1. An alle **staatlichen** Realschulen in Bayern
2. An alle MB-Dienststellen für Realschulen
3. nachrichtlich: An alle Regierungen

OWA-Versand

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5-5 O 6207-5a.000 640

München, 17.01.2013
Telefon: 089 2186 2067
Name: Herr Holste

Antragsverfahren für den Aufbau gebundener Ganztagszüge an Realschulen zum Schuljahr 2013/2014

Anlagen:

1. Antragsformular für den Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges
2. Vorlage für pädagogisches Konzept
3. Antragsformular für die Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 und 8

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

der flächendeckende und bedarfsorientierte Ausbau gebundener Ganztagschulen wird auch zum Schuljahr 2013/2014 fortgesetzt. Deshalb können auch im kommenden Schuljahr wieder gebundene Ganztagszüge in den Jahrgangsstufen 5 und 6 an staatlichen Realschulen neu eingerichtet werden (im Schuljahr 2013/2014 beginnend mit einer gebundenen Ganztagsklasse in der Jahrgangsstufe 5). In den darauffolgenden Schuljahren können dann weitere Ganztagszüge eingerichtet werden.

Neu zum Schuljahr 2013/2014:

Nach Ausbau eines Ganztagszuges in den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist zudem auf Antrag eine Erweiterung auf die Jahrgangsstufen 7 und 8 in einem vereinfachten Verfahren möglich (siehe dazu unten Ziff. V).

Zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für den Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges an der Realschule ab dem Schuljahr 2013/2014 gelten die Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 1. August 2011 (KWMBI S. 240) in der jeweils gültigen Fassung und die nachfolgenden Hinweise und Bestimmungen:

I. Definition der gebundenen Ganztagschule

Eine gebundene Ganztagschule liegt vor, wenn ein durchgehend strukturierter Aufenthalt in der Schule an mindestens vier Wochentagen von täglich mehr als sieben Zeitstunden für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend ist, die vormittäglichen und nachmittäglichen Aktivitäten der Schülerinnen und Schüler in einem konzeptionellen Zusammenhang stehen und der Unterricht in einer Ganztagsklasse erteilt wird. Bei der Gestaltung des Stundenplans der Ganztagsklasse ist eine Rhythmisierung des Unterrichtstages verbindlich vorzusehen. Es ist an den vier Wochentagen grundsätzlich eine Unterrichts- und Betreuungszeit jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu gewährleisten. Im begründeten Einzelfall kann die Unterrichts- und Betreuungszeit bereits um 15.30 Uhr enden.

Das gebundene Ganztagsangebot beinhaltet eine tägliche Mittagsverpflegung, die grundsätzlich für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend im Klassenverband stattfindet.

Das gebundene Ganztagsangebot findet in der Verantwortung und unter der Aufsicht der Schulleitung statt.

II. Ausstattung der gebundenen Ganztagschule

Gebundene Ganztagsrealschulen erhalten zur Abdeckung der zusätzlichen Unterrichts- und Betreuungszeiten eine staatliche Zuweisung von acht Lehrerwochenstunden und einen Geldbetrag von 6.000 Euro für die Beschäftigung externer Kräfte je Ganztagsklasse und Schuljahr.

Externe Kräfte (Sozialpädagogen, Erzieher, Honorarkräfte, Vereine, Verbände usw.) können im Rahmen von Kooperationen mit freien Trägern oder Kommunen beschäftigt werden oder werden als Einzelpersonen auf Grund-

lage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TV-L) bzw. auf Grundlage eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses eingestellt. Die Entscheidung über den Kooperationspartner und die Auswahl des Personals trifft die Schulleitung im Benehmen mit dem Schulaufwandsträger.

Auf die Rahmenvereinbarungen und Absichtserklärungen mit Verbänden und Trägern des öffentlichen Lebens, die eine Grundlage für die Zusammenarbeit mit Externen bieten können, wird besonders hingewiesen. Sie sind unter <http://www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/ganztagschule.html> zu finden.

III. Aufbau eines gebundenen Ganztagszuges

1. Für staatliche Realschulen kann die Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges pro Schule mit jeweils einer gebundenen Ganztagsklasse in der Jahrgangsstufe 5 und 6 beantragt werden, so dass im Schuljahr 2013/2014 zunächst eine gebundene Ganztagsklasse in der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet werden kann und im Schuljahr 2014/2015 eine weitere Ganztagsklasse hinzukommt.
2. Nach einer Genehmigung des Ganztagszuges bedarf der Aufwuchs um eine weitere Klasse im Schuljahr 2014/2015 keiner besonderen Antragstellung und Genehmigung mehr.
3. Voraussetzung für eine Genehmigung ist, dass die Wahlfreiheit der Schülerinnen und Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten zwischen Ganztags- und Halbtagschule gewährleistet ist. Daher können Ganztagszüge grundsätzlich nur an Realschulen genehmigt werden, die mindestens zweizügig sind.

IV. Antragsverfahren

Ein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges besteht nicht. Die Entscheidung über die Genehmigung wird bei Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen nach Ermessen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus getroffen. Entfällt eine Genehmigungsvoraus-

setzung nachträglich, kann die Genehmigung widerrufen oder eingeschränkt werden.

Der Antrag ist ausschließlich vom Schulaufwandsträger der Realschule im Einvernehmen mit der jeweiligen Schule unter Verwendung des beigefügten Formblatts (siehe Anlage) zu stellen. Der Schulaufwandsträger bestätigt dabei, dass die Planungen gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 4 BayEUG im Benehmen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt sind und verpflichtet sich bei der Antragstellung, den zusätzlich für den Ganztagsbetrieb anfallenden Sachaufwand zu übernehmen und für den Personalaufwand eine pauschale Beteiligung von 5.000 Euro je Ganztagsklasse und Schuljahr zu entrichten. Die Genehmigung kann bei einem Ausbleiben der Zahlungen widerrufen werden. Die pauschale Kostenbeteiligung wird zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 und damit noch im Haushaltsjahr 2013 in voller Höhe beim Schulaufwandsträger erhoben.

Entscheidendes Kriterium für die Genehmigung des Ganztagszuges ist die Qualität des dem Antrag beizufügenden pädagogischen Ganztagskonzeptes, das von Schulleitung und Kollegium unter Beteiligung von Elternbeirat bzw. Schulforum – individuell ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler vor Ort – zu erarbeiten ist. Hierbei sind die im Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen definierten Basisstandards zu beachten: Sie beschreiben seit dem Schuljahr 2012/2013 Qualitätsstandards, denen jede gebundene Ganztagschule verpflichtet ist. Darüber hinaus werden zahlreiche Anregungen zur weiteren Ausgestaltung gebundener Ganztagsangebote ohne normativen Charakter aufgeführt. Der Qualitätsrahmen für gebundene Ganztagschulen ist im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus abrufbar (www.km.bayern.de/ganztagschule).

In der pädagogischen Konzeption müssen insbesondere folgende Gestaltungselemente der Ganztagschule Berücksichtigung finden:

- Angebote und Maßnahmen zur individuellen schulischen Förderung
- Intensivierungs-, Lern-, Übungs-, Differenzierungs- und Vertiefungseinheiten unter Einbeziehung von Hausaufgaben

- Angebote und Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung sozialer und personaler Kompetenzen
- Förderung individueller Neigungen und Begabungen und Erziehung zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung

Im Rahmen der individuellen Förderung soll ein besonderer Schwerpunkt auf einer nachhaltigen Sprachförderung der Schülerinnen und Schüler liegen. Daneben soll das pädagogische Konzept zusätzliche Schwerpunkte entsprechend dem jeweiligen Schulprofil sowie den besonderen Möglichkeiten oder Bedürfnissen an der jeweiligen Schule und in der jeweiligen Schulart enthalten (z. B. Sport, musische, ästhetische und künstlerische Bildung, Berufsorientierung, Gesundheitserziehung). Im pädagogischen Konzept sollen darüber hinaus Angaben zu Inhalt und Umfang der Zusammenarbeit mit dem externen Personal bzw. mit externen Kooperationspartnern sowie zu folgenden Aspekten gemacht werden:

- Verbesserung der Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund vor allem durch zusätzliche Sprachförderung und Kooperation mit Dritten
- Konzept für die Zusammenarbeit mit Eltern

Dem gebundenen Ganztagsangebot liegt als Organisationsprinzip eine rhythmisierte Tages- und Unterrichtsgestaltung zugrunde, die sich aus dem pädagogischen Konzept und den jeweiligen Stundenplänen der gebundenen Ganztagsklassen ergeben muss. Rhythmisierung setzt dabei voraus, dass im Rahmen der organisatorischen und räumlichen Möglichkeiten an der Schule ein zeitlich ausgewogener Wechsel zwischen Phasen der Anstrengung und der Erholung, der Bewegung und der Ruhe, der kognitiven und der praktischen Leistungen sowie zwischen unterschiedlichen Lehr- und Lernformen und Methoden stattfindet.

Die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren für den Ganztagsbereich stehen Ihnen hierfür – soweit nicht schon geschehen – gerne beratend zur Seite. Darüber hinaus können Sie den Leitfaden „Gebundene Ganztagschulen in Bayern“ im Internetportal www.ganztagschulen.bayern.de einsehen. Der Leitfaden enthält zahlreiche allgemeine Hilfestellungen auf dem Weg zur

gebundenen Ganztagschule. Weitere Informationen finden Sie auch im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (www.km.bayern.de/ganztagschule) sowie auf den Internetseiten der Serviceagentur „Ganztägig Lernen“ Bayern (www.bayern.ganzttaegig-lernen.de). Eine Vorlage für die Erstellung des pädagogischen Konzeptes ist diesem Schreiben ebenfalls als Anlage beigelegt.

Im Antrag ist die Zusammensetzung der Schülerschaft vor allem hinsichtlich des Förderbedarfs und der sozialen Situation darzustellen. Daneben ist die jeweilige Gesamtschülerzahl und Klassenzahl zum Schuljahr 2012/2013 sowie die voraussichtliche Gesamtschülerzahl und die Zahl der Parallelklassen zum Schuljahr 2013/2014 in der 5. Jahrgangsstufe anzugeben.

Die Schule muss mittelfristig gesicherte Schülerzahlen aufweisen. Vorzulegen ist daher eine Schülerprognose bzw. Statistik der Schülerzahlen mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Neben dem vorzulegenden pädagogischen Konzept sind bei der Antragstellung Aussagen zum notwendigen Raumbedarf für die Ganztagsklassen und zur Mittagsverpflegung zu treffen.

Soweit Sie bereits Vorbereitungen für die Einrichtung eines gebundenen Ganztagszuges getroffen haben und eine grundsätzliche Zustimmung des Schulaufwandsträgers vorliegt, sollte nach Möglichkeit auch frühzeitig, z. B. im Rahmen von Informationsveranstaltungen für die Eltern, die den Übertritt ihres Kindes an die Realschule anstreben, der Bedarf für eine gebundene Ganztagsklasse bei den Schülerinnen und Schülern ermittelt werden. Eine endgültige verbindliche Anmeldung für die Ganztagsklasse durch die Erziehungsberechtigten erfolgt dann nach Erteilung der Genehmigung des Ganztagszuges durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Zuge der Schuleinschreibung im Mai 2013. Dies betrifft auch die Voranmeldungen der Schülerinnen und Schüler aus der 5. Klasse der Mittelschule.

Soweit durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereits ein Vorbescheid zur Einrichtung eines gebundenen Ganztagszuges zum Schul-

jahr 2013/2014 erlassen wurde, sind unter Bezugnahme auf diesen Vorbescheid die vorläufigen Anmeldungen für die Ganztagsklasse, die Schülerzahlen in der betreffenden Jahrgangsstufe und die weiteren oben genannten Zahlenangaben über die Dienststelle des Ministerialbeauftragten dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu melden. Auch für diese Meldung gilt die im vorliegenden Schreiben gesetzte Antragsfrist. Der Vorlage des Antragsformulars sowie des pädagogischen Konzeptes bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

Ich bitte Sie, die vorgenannten Antragsunterlagen vorzubereiten, den Schulaufwandsträger über dieses Antragsverfahren umgehend zu informieren und frühzeitig in Ihre Planungen einzubeziehen, damit die Beratung und Beschlussfassung in den entsprechenden kommunalen Gremien zeitnah erfolgen kann.

Die Frist für die Antragstellung endet am

8. März 2013.

Bis zu diesem Termin ist das Antragsformular mit den dort genannten Anlagen bei der zuständigen Dienststelle des Ministerialbeauftragten einzureichen. Diese fügt dem Antrag eine Stellungnahme bei.

Nachdem die Anträge durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus geprüft und bewertet wurden, werden die Antragsteller so bald wie möglich darüber informiert, ob der Antrag genehmigt werden konnte.

V. Erweiterung eines gebundenen Ganztagszuges auf die Jahrgangsstufen 7 und 8

Soweit an einer Realschule bereits ein gebundener Ganztagszug in den Jahrgangsstufen 5 und 6 eingerichtet ist, kann dieser Zug auf Antrag des Schulaufwandträgers in einem vereinfachten Verfahren zum Schuljahr 2013/2014 auf die Jahrgangsstufen 7 und 8 erweitert werden (im Schuljahr 2013/2014 beginnend mit einer gebundenen Ganztagsklasse in der Jahrgangsstufe 7; im Schuljahr 2014/2015 kommt dann die gebundene Ganztagsklasse in der Jahrgangsstufe 8 hinzu). Für den Antrag ist das beigefügte Antragsformular auf Erweiterung eines bereits genehmigten gebundenen

Ganztagszuges zu nutzen. Die inhaltlichen Hinweise in diesem Schreiben betreffend die Einrichtung eines gebundenen Ganztagszuges gelten für die Erweiterung eines gebundenen Ganztagszuges auf die Jahrgangsstufen 7 und 8 entsprechend. Insbesondere ist die Frist für die Antragstellung zu beachten. Aussagen zum pädagogischen Ganztagskonzept, zur Stundenplangestaltung und zum Umfang und zur Zusammensetzung der Schülerschaft (auch im Hinblick auf Förderbedarf und sozialer Situation) sowie zur Bedarfserhebung sind nur im Fall von Veränderungen gegenüber dem bereits gestellten Antrag auf Einrichtung eines gebundenen Ganztagszuges erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Elfriede Ohrnberger
Ministerialdirigentin